



BUNDESVERBAND der ELTERNVEREINIGUNGEN an mittleren und höheren Schulen Österreichs

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 05. März 2007

Email:
begutachtung@bmbwk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfegesetz 1983 geändert wird.
BMBWK-12.691/0001-III/2/2007

Zu dem o.a. übermittelten Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Der BEV unterstützt die Erhöhung der Beihilfen, da diese schon länger nicht mehr ausreichend angepasst wurden.

§ 12 Abs. 7 SchBeihG:

Wir empfehlen eine Änderung dahingehend, dass die 3 jährige Bindefrist der Gültigkeit des Unterhalts-Exekutionstitels ersatzlos gestrichen wird.

Es soll gestrichen werden der Satzteil:

„der gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung (§14) nicht älter als drei Jahre ist“
sowie der Satz

„dies gilt auch, wenn der Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung älter als drei Jahre ist, jedoch innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung eine Neufestsetzung bei Gericht begehrt wurde“

Begründung:

Das Gesetz geht offenbar davon aus, dass der Unterhalt alle 3 Jahre erhöht wird. Dies entspricht nicht der derzeitigen Lebenserfahrung. Es ist eine Zumutung für geschiedene (meist) Frauen, einen höheren Unterhalt bei Gericht zu beantragen, wenn diese Frauen genau wissen, dass der Vater des Kindes nicht mehr verdient und erschwert den oft nur langsam gewachsenen Umgang miteinander.

Im Namen des Vorstandes

Margit Johannik
Bundesgeschäftsführerin des BEV